

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung
in der Stadt Oranienburg
(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

Auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die in §§ 3 und 3a der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2
Einwohnerfragestunde der
Stadtverordnetenversammlung**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind alle Personen, die in der Stadt Oranienburg wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerinnen und Einwohner), berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbereiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vor dem öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durchgeführt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen drei Werktage vor der Sitzung schriftlich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung gerichtet sein. Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu. Können Fragen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort an die/den Fragende/n vorzunehmen. Die Fragen und Antworten sind jeweils nach Eingang im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen, zu protokollieren und der Niederschrift der Sitzung als Anlage beizufügen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Oranienburg bzw. in dem begrenzten Gebiet, für welches die Einwohnerversammlung einberufen wurde, wohnen, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin bzw. von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem/der Bürgermeister/in und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit näher bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen bzw. Einwohner, die in der Stadt Oranienburg wohnen und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg oder des abgegrenzten Gebietes der Stadt oder des Ortsteils unterschrieben sein.
- (6) Die Anforderungen an eine eigenhändige Namensunterschrift sind auch dann erfüllt, wenn diese mittels eines von der Stadt zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahrens eingereicht werden, welches sicherstellt, dass
 1. die Identität der zeichnenden Person festgestellt werden kann,
 2. die zeichnende Person antragsberechtigt ist,
 3. die zeichnende Person nicht mehrfach zeichnet,
 4. sich keine antragsberechtigte Person der Identität einer antragsberechtigten Person bedient und
 5. die allgemeinen Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit bei der elektronischen Datenverarbeitung eingehalten werden.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes, eines Teils des Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorgegebenen Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin bzw. dem amtierenden Wahlleiter der Stadt Oranienburg.

§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Oranienburg beteiligt in altersgerechter Form Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren in allen sie berührenden Angelegenheiten. Kinder und Jugendliche werden insbesondere bei der Wohnumfeld-, Verkehrs- und Wegeplanung, in Bebauungsplanverfahren, in Freizeit- und Kulturangelegenheiten, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Grünflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen beteiligt.
- (2) Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen den Kindern und Jugendlichen geeignete Ansprechpartner/innen in der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, welche Beteiligungsverfahren entwickeln, initiieren, durchführen und dokumentieren.
- (3) Im Einzelnen werden die Kinder und Jugendlichen wie folgt beteiligt:
 - (a) Mitwirkung des Jugendbeirates in der Gremienarbeit

Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg wird der Jugendbeirat entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung beteiligt.

(b) (Online-) Befragungen bei Planungs- und Entscheidungsprozessen

Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerechte (Online-) Befragungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

(c) Wettbewerbe zu Planungs- und Entscheidungsprozessen

Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Wettbewerbe, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

(d) Kinder- und Jugendsprechstunden

Mindestens einmal jährlich finden jeweils eine Kinder- und eine Jugendsprechstunde in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss) und mindestens einmal jährlich jeweils eine Kinder- und eine Jugendsprechstunde beim Bürgermeister statt.

In der Kinder- und Jugendsprechstunde steht der Austausch im Mittelpunkt. Kinder und Jugendliche können Fragen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Der Dialog hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. Können Fragen in der Kinder- und Jugendsprechstunde nicht beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort in kind- und jugendgerechter Sprache. Die Kinder und Jugendsprechstunden im Sozialausschuss sollen 60 Minuten nicht überschreiten.

(e) Kinder- und Jugendversammlungen

Die Kinder- und Jugendversammlung dient der Information, der Meinungsbildung und dem Meinungsaustausch von Kindern und Jugendlichen mit Vertretern der Politik und der Verwaltung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Kinder und Jugendliche erhalten durch die kind- und jugendgerecht durchgeführte Versammlung, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, offen oder anlassbezogen initiiert wird, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen zu diskutieren und einzubringen. Der Dialog hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen.

(f) Kinder- und Jugendforum

Mindestens alle zwei Jahre findet ein Kinder- und Jugendforum unter Beteiligung der Politik und der Verwaltung statt. Der Zugang ist für alle interessierten Kinder und Jugendliche frei. Kinder und Jugendliche können themenbezogen oder themenoffen Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen diskutieren und unterbreiten. Das Kinder- und Jugendforum ist von der Stadt Oranienburg altersgerecht durchzuführen und hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. Näheres regelt die Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg.

(g) Stadt- und Ortsteilbegehungen

Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Stadt- und Ortsteilbegehungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

(h) Veranstaltungen wie z. B. Workshops, Planungspartys, Ideenwerkstätten und Feste

Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Veranstaltungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

Die vorgenannten Beteiligungsformen werden unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele nicht stets in der Gesamtheit durchgeführt, sondern jeweils anlassbezogen und altersgerecht angewandt.

(4) Die Stadt Oranienburg informiert Kinder und Jugendliche vierteljährlich und direkt zu allen sie berührenden Beteiligungsverfahren insbesondere über die städtische Homepage, das Stadtmagazin, Infotafeln und öffentliche Aushänge.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Oranienburg, den

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister